

LAD-0112/8-II

Bearbeiter
Dr. Liehr

Klappe 2011

5. Juli 1977

Betrifft

Landesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge)

H o h e r L a n d t a g !

In den Jahren 1969 bis 1972 wurde im Bereich der Gemeinde Leithaprodersdorf (KG Stotzing) und der NÖ Marktgemeinde Au am Leithaberge (KG Au am Leithagebirge) für den Edelbach ein neues Gerinne geschaffen. Hierbei wurde das alte Bachbett, dessen Mittellinie den Verlauf der burgenländisch-niederösterreichischen Landesgrenze in dieser Strecke bestimmt, zugeschüttet und kultiviert. In der Folge wurde vorgeschlagen, die Landesgrenze soweit wie möglich in die Mitte des regulierten Bachbettes zu verlegen. Damit wird vor allem erreicht, daß im Agrarverfahren eine zweckmäßige Flureinteilung erzielt, die Abfindungsgrundstücke sinnvoll abgegrenzt sowie die gemeinsamen Wege und Gräben günstig angelegt werden können. Allerdings soll im mittleren Teil der Regulierungsstrecke die neue Grenzlinie außerhalb des regulierten Bettes des Edelbaches verlaufen, damit bezüglich der zwischen den beiden Ländern auszutauschenden Gebietsteile annähernd ein Flächenausgleich erzielt werden kann.

Zu § 1:

1. Infolge der vorgesehenen Grenzänderungen werden vom Land Burgenland Gebietsteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 51.128 m², vom Land Niederösterreich Gebietsteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 51.216 m² (also um 88 m² mehr) abgetrennt.

Die beiden betroffenen Gemeinden haben sich mit der vorgeschlagenen Grenzänderung, die keine bewohnten Häuser erfaßt, einverstanden erklärt.

2. Im einzelnen wird von der burgenländischen Katastralgemeinde Stotzing jeweils ein Teil der nachstehend genannten Grundstücke abgetrennt:

Gebiets- teil (lt.Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
a	1032	395	Landwirtschaft- liche Nutzung (LN)	124 m ²
	1035	15	LN	
	1145	1	Gewässer	
c	1059	210	LN	37.269 m ²
	1060	40	"	
	1062	548	"	
	1063	37	"	
	1067	228	"	
	1068	560	"	
	1072	71	"	
	1073	33	"	
	1079	112	"	
	1080	314	"	
	1085	221	"	
	1086	26	"	
	1091	17	"	
	1092	17	"	
	1097	62	"	
	1098	400	"	
	1103	265	"	
	1104	19	"	
	1109	105	"	
	1110	281	"	
1115	16	"		
1116	154	"		
1121	14	"		
1122	12	"		
1127	555	"		

Gebiets- teil (lt.Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
c	1130	24	LN	
	1131	84	"	
	1134	86	"	
	1135	52	"	
	1138	46	"	
	1139	232	"	
	1144	54	"	
	1145	1	Gewässer	
	1149	1	"	
	1150	54	LN	
	1155/1	12	"	
	1155/2	12	Graben	
	1156/1	211	LN	
	1156/2	210	"	
	1164	4	Weg	
	1165	30	LN	
	1171	106	"	
e	848/1	45	LN	4.727 m ²
	849/2	36	"	
	851	37	"	
	852	39	"	
	855	40	"	
	856	210	"	
	859	41	"	
	860	5	"	
	863	43	"	
	864	497	"	
	867	47	"	
868	50	"		

Gebiets- teil (lt. Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
e	871	42	LN	
	872	547	"	
	875	360	"	
	876	46	"	
	879	54	"	
	913	1	Gewässer	
g	914	1	Gewässer	531 m ²
	957	46	LN	
	958	54	"	
	964	44	"	
	965	3	Straße	
I	818	64	LN	7.748 m ²
	819	93	"	
	820	36	"	
	821	50	"	
	822	47	"	
	823	84	"	
	824	485	"	
	825	40	"	
	827	210	"	
	828	52	"	
	830	71	"	
	831	46	"	
	832	17	"	
	833	84	"	
835	9	"		

Gebiets- teil (lt. Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
I	836	17	LN	
	838	278	"	
	839	12	"	
	843	44	"	
	844	403	"	
	847	33	"	
	848/1	45	"	
	849/2	36	"	
	851	37	"	
	852	39	"	
	855	40	"	
	856	210	"	
	859	41	"	
	860	5	"	
	863	43	"	
913	1	Gewässer		
II	982	210	LN	437 m ²
	985	40	"	
	986	39	"	
	914	1	Gewässer	
III	988	125	LN	91 m ²
	989	71	"	
	914	1	Gewässer	
IV	990	33	LN	46 m ²
	1032	395	"	
	914	1	Gewässer	

Gebiets- teil (lt.Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
v	1032	395	LN	155 m ²
	1035	15	"	
	914	1	Gewässer	

Von der niederösterreichischen Marktgemeinde Au am Leithaberge (Katastralgemeinde Au am Leithagebirge) werden jeweils ein Teil folgender im Grundbuch bzw. im Verzeichnis über öffentliches Gut eingetragener Grundstücke abgetrennt:

Gebiets- teil (lt.Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
b	1540/1	29	LN	2.573 m ²
	1540/2	1444	"	
	2527/2	Vz.1	Gewässer	
d	1546/2	856	LN	14.296 m ²
	1547/2	856	"	
	1547/3	1511	"	
	1548	295	"	
	2527/2	Vz. 1	Gewässer	
f	1523	853	LN	25.782 m ²
	1524/1	853	"	
	1524/2	1525	"	

Gebiets- teil (lt. Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ.	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
f	1527	72	LN	
	1528/1	882	"	
	1528/2	879	"	
	1528/3	1316	"	
	1528/4	1317	"	
	1531/1	961	"	
	1531/2	553	"	
	1531/3	1444	"	
	1531/4	1168	"	
	1531/5	1554	"	
	1531/6	1334	"	
	1531/7	1626	"	
	1532	111	"	
	1534	344	"	
	1535/1	4	"	
	1535/2	878	"	
	1535/3	908	"	
	1535/4	899	"	
	1535/5	811	"	
	1535/8	909	"	
	1535/9	1124	"	
	1536/1	375	"	
	1536/2	375	"	
	2554/1	1549	Straße	
	2527/1	Vz. 1	Gewässer	
VI	1537	1505	LN	70 m ²
	2527/2	Vz. 1	Gewässer	

Gebietsteil (lt. Anlage 2)	Grundst. Nr.	EZ	Benützung- art	Flächenaus- maß des Ge- bietsteiles
VII	1537	1505	LN	374 m ²
	2527/2	Vz.1	Gewässer	
VIII	1537	1505	LN	495 m ²
	2527/2	Vz.1	Gewässer	
IX	1536/2	375	LN	7.626 m ²
	1536/3	375	"	
	1536/4	1318	"	
	2527/2	Vz.1	Gewässer	

3. Der neue Grenzverlauf ist durch die im System der Landesvermessung (Gauß-Krüger-Projektion mit dem Bezugsmeridian 34 Grad östlich von Ferro) berechneten Koordinaten der in der Anlage 1 genannten Grenzpunkte in Verbindung mit der Aussage im § 1 Abs. 1, daß die Landesgrenze zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten geradlinig verläuft, mathematisch bestimmt und kann damit jederzeit im Gelände exakt festgestellt werden.
4. Die Regulierung des Edelbaches wurde von den beiden beteiligten Ländern in vier Teilstrecken durchgeführt, und zwar - in der Fließrichtung des Edelbaches betrachtet - in der obersten und in der dritten Teilstrecke vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, in der zweiten und in der untersten Teilstrecke hingegen von der NÖ Agrarbezirksbehörde. Da die vier Teilstrecken aneinander anschließen, wurden sowohl die Koordinatenverzeichnisse der Grenzpunkte als auch die Pläne für die einzelnen Teilstrecken zur besseren Anschaulichkeit in den Anlagen 1 und 2 zusammengefaßt.

Zur Vermeidung von Irrtümern wurden im Plan die Bezeichnung der Gebietsteile, die infolge der vorgeschlagenen Grenzänderung von einem Land an das andere fallen, aus den Vorschlägen der beiden Länder übernommen. Die vom burgenländischen Vorschlag erfaßten Gebietsteile sind daher mit arabischen Kleinbuchstaben (a bis g), die anderen Gebietsteile hingegen mit römischen Ziffern (I bis IX) bezeichnet.

Zu § 2:

Da das neue Edelbachgerinne durch eingebaute Halbschalenprofile und Böschungsfußgrenzbauten aus handverlegten Steinen gesichert ist, sind spätere Lageveränderungen dieses Gewässers kaum zu erwarten. Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und den beiden Landesregierungen sollte daher auch der neue Grenzverlauf unbeweglich sein. Dies hat den weiteren Vorteil, daß im Falle einer - wider Erwarten eintretenden - Verlagerung des neuen Edelbachbettes (z.B. infolge einer Naturkatastrophe) ein Streit darüber, ob diese Verlagerung auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vorneherein ausgeschlossen wäre, und an Hand der Anlagen jederzeit der genaue Grenzverlauf in der Natur rekonstruiert werden könnte.

Zu § 3:

Die gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Niederösterreich bewirken lediglich eine Änderung im Verlauf der burgenländisch-niederösterreichischen Landesgrenze, nicht aber auch eine Zuweisung der abgetretenen Gebietsteile an die angrenzenden Gemeinden des übernehmenden Landes. Art. 116 Abs. 1 dritter Satz B-VG ordnet nun ausdrücklich an, daß jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören muß. Im Einklang mit dieser Rechtslage sehen daher einzelne Gemeindeordnungen anderer Bundesländer vor, daß Gebietsteile, die dem Land zufallen, von der Landesregierung durch Verordnung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind. Da eine solche Bestimmung der Niederösterreichischen Gemeindeordnung fehlt, ist im Gegenstande eine entsprechende Sonderregelung erforderlich.

§ 3, der nicht zu den paktierten Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG gehört, sieht daher vor, daß die dem Land Niederösterreich durch die Grenzänderung zufallenden Gebietsteile der Gemeinde Au am Leithaberge zugewiesen werden. Hievon werden spätere Grenzänderungen innerhalb des Landes im Sinne der §§ 6 f der Niederösterreichischen Gemeindeordnung nicht berührt.

Zu § 4:

Die angestrebte Grenzänderung kann nach Art. 3 Abs. 2 B-VG nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes sowie der Länder Niederösterreich und Burgenland vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde daher von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet. Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes klar gestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der burgenländisch-niederösterreichischen Landesgrenze zur Folge hat.

Da der neue Grenzverlauf bereits im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens von den Agrarbehörden vermessen und vermarktet wurde, entstehen bei der Vollziehung dieses Landesverfassungsgesetzes keine Kosten.

Die Regierungsvorlage betreffend das Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge) sowie die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Bauten und Technik abgegeben wurde, sind in Abschrift beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

